

Meldender

Morschen, den _____

Name: _____

Anschrift: _____

Ort: _____

Handy: _____

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen
34326 Morschen

Gebühr in Höhe von 10,00 € erhalten!

Morschen, den _____

Unterschrift

Anzeige über das Abbrennen eines _____

Grundstück:

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____

Bezeichnung _____

(genaue Beschreibung, z.B. Wiese an der Kreisstraße xy, ca. 500 m westlich von Adorf)

Art und Menge des Brennmaterials: **ca.** _____ **m³** _____

Name, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen:

(muss während des gesamten Zeitraums des Verbrennens telefonisch erreichbar sein!)

Das Verbrennen erfolgt am _____ in der Zeit von _____ **bis** _____ Uhr.

(Bei mehrtägigem Verbrennen muss jeder Tag separat angezeigt werden!)

Die Verbrennungsanzeige ist **spätestens zwei Tage vor dem Tag des Verbrennens** beim Ordnungsamt einzureichen.

Die Polizei und die Funkleitstelle Schwalm-Eder werden von der Gemeindeverwaltung über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Die örtliche Feuerwehr wird **von mir mindestens einen Tag vorher** über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. **Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde dargestellt.** Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Zur Kenntnis genommen:

.....
(Unterschrift des Anzeigenden)

i.A.

Sollte der Meldende nicht erreichbar sein, wird bei eingehender Feuermeldung bzw. gemeldeter Rauchentwicklung umgehend die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert. Bei unklaren Meldungen/Örtlichkeiten wird ebenfalls umgehend die örtliche Feuerwehr alarmiert!

Für den Anzeigenden

Es ist auf folgendes zu achten:

- Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden
- Abfälle, wie z. B. Altreifen, Plastikteile, Ölkästen mit Altöl, behandelte Holztüren, Paletten und ähnliches dürfen dem Feuer nicht zur kostenlosen Entsorgung beigemischt werden, bzw. bereits vorher dort abgelagert werden.
- Das Brennmaterial darf nur unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei zuverlässigen Personen verbrannt werden.
- Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.
- Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird.
- Wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- Das Verbrennen ist der örtlichen Ordnungsbehörde (Gemeindevorstand) mindestens zwei Tage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.
- Die Anzeige muss folgendes beinhalten:
 1. Lage und Größe des Grundstückes, auf dem das Feuer stattfinden soll.
 2. Art und Menge der Brennstoffe, und
 3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

Wir empfehlen, folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen gelten als Ordnungswidrigkeit und werden durch Bußgeld geahndet.